

RS Vwgh 1993/11/16 93/14/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Geht der Bf entgegen § 41 VwGG nicht von dem von der belangten Behörde auf Grund eines nicht zu beanstandenden Verfahrens festgestellten Sachverhalt aus, ist der Beschwerdegrund der inhaltlichen Rechtswidrigkeit nicht dem Gesetz gemäß ausgeführt. Eine Beschwerde kann daher schon deshalb nicht zum Erfolg führen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993140139.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at